Kommiffarius ernennt, und muffen diese sowol für die Aufrechthaltung des Schulwesens, als auch für die Zucht und Verpflegung der Lehrer Gorge tragen.

Die Lehrer des Instituts haben unter sich nach dem Alter der Aufnahme im Institut den Rang. Davon sind aber der Direktor der Schulen, die Rektoren der Universität und Gymnasien ausgenommen, welche den Rang über die Lehrer haben, wenn sie auch fpater angesetzet find.

Die Rektoren der Gymnasien sind die ersten und vornehmsten Personen eines jeden Gymnasis ums, unter welchen alle andere Offizialen deffelben fteben.

Rach der jetzigen Verfassung ist das Umt eines Schulprafekte mit dem Amt eines Rektors des Enmnasiums verbunden.

Es ist seine Pflicht, allen öffentlichen Drufungen der Schulen benzuwohnen, und die Schulen oft und unversehens zu besuchen, damit er sich von dem Fleis sowol der Lehrer als Lernenden personlich überzeugen moge. Ihm ist die Aufsicht über die Bibliothet des Gymnasiums übertragen, und muß daher selbige wochentlich einigemal nachsehen, und für die darinn befindlis chen Bücher stehen.

Einen Tag in der Woche muß er eine Bersammlung aller Lehrer zusammenberufen, in welcher über die Aufnahme des Schulwesens und über